

Beitragsordnung des Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.



§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag des Regionalvereins Straubing-Bogen e.V. beträgt für

- Unternehmen mit

Beschäftigte	Jahresbeitrag
0 - 20	55,00 €
21 - 50	80,00 €
51 - 100	105,00 €
101 - 300	155,00 €
301 - 500	205,00 €
über 500	260,00 €

- natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften des Privatrechts (Vereine, Verbände, Institutionen) sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts 25,00 € jährlich.
- Kommunale Gebietskörperschaften 0,05 € pro Einwohner. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beitrag ist der Einwohnerstand zum 30.06. des Vorjahres der Beitragserhebung.
- Banken, Sparkassen und Zweckverbände 260,00 €.

(2) Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen, welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachweisen, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils zum 01. Februar eines Jahres im Voraus fällig und per Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Straubing, den 31.10.2024



Josef Laumer
Vorsitzender des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V.